

Zur Info
Streit



An Frau
Ingeburg Margaretha Streit
Greyledergasse 25
1230 Wien

- RSb -

PGL - 03026-2013/0001-GIF;
MA 26 - 459123/2013

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 26
Datenschutz und E-Government
Neutorgasse 15, 3. Stock
A-1010 Wien
Tel.: (+43 1) 40 00- 26111
Fax: (+43 1) 40 00-99- 26111
e-mail: post@ma26.wien.gv.at
www.wien.gv.at/verwaltung/datenschutz/
DVR:0000191

Petition „Bewohnerfeindliche Bauträgerprojekte Liesing;
Beantwortung nach der Behandlung im Petitionsausschuss

Wien, 20. Dezember 2013

Sehr geehrte Frau Streit!

Sie haben am 19. Juni 2013 die oben angeführte Petition eingebracht. Nach Erreichen der erforderlichen 500 Unterstützungen wurde Ihre Petition am 16. Oktober 2013 im Gemeinderatsausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen (Petitionsausschuss) in Behandlung genommen und die Einholung von Stellungnahmen der zuständigen amtsführenden Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung, Frau Vizebürgermeisterin Mag.^a Maria Vassilakou, des zuständigen amtsführenden Stadtrates für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung, Herrn Dr. Michael Ludwig sowie des Bezirksvorstehers für den 23. Wiener Gemeindebezirk, Herrn Gerald Bischof beschlossen.

Auf Grund der eingelangten Stellungnahmen wurde im Petitionsausschuss in der Sitzung am 18. Dezember 2013 gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 Gesetz über Petitionen in Wien, LGBl. Nr. 2/2013 von einer weiteren Verhandlung Abstand genommen.

Gemäß § 2 Abs. 4 Gesetz über Petitionen in Wien ist die Petition nach Behandlung im Petitionsausschuss durch die für Petitionen zuständige amtsführende Stadträtin bzw. den für Petitionen zuständigen amtsführenden Stadtrat schriftlich gegenüber der Einbringerin bzw. dem Einbringer zu beantworten und der Petitionsausschuss über die Beantwortung in Kenntnis zu setzen.

Es darf die Petition daher im Auftrag der für Petitionen zuständigen amtsführenden Stadträtin im Sinn der eingelangten Stellungnahmen wie folgt beantwortet werden:

Die amtsführende Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung führte aus, dass für das gegenständliche Bauvorhaben im Bereich Wernergasse – Greyledergasse – Deißenhofengasse die Bestimmungen des Plandokuments 7148 aus dem Jahr 1999 gelten.

Für das eingereichte Bauprojekt wurde nicht um eine Ausnahmegenehmigung nach § 69 der Bauordnung für Wien angesucht, weshalb von der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen ausgegangen werden könne.

Der amtsführende Stadtrat für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung führte zum Verfahren aus:

Im Zuge des bei der Magistratsabteilung 37 (MA 37) anhängig gemachten Baubewilligungsverfahrens erfolgte eine Überprüfung des Bauvorhabens hinsichtlich der Einhaltung der geltenden baurechtlichen Bestimmungen vor dem Hintergrund des im Bereich der Liegenschaft gültigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes. Anrainerinnen und Anrainer von Nachbarliegenschaften haben vor Baubeginn die Verletzung von in den Bestimmungen der Bauordnung für Wien begründeten subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten geltend gemacht und diese auch im vorgesehenen Instanzenzug einer weiteren Prüfung unterziehen lassen.

Das Ermittlungsverfahren der MA 37 hat keinen Ausschließungsgrund für die gewählte Verfahrensart nach § 70a der Bauordnung für Wien und auch keinen Untersagungsgrund für das Bauvorhaben festgestellt.

Es liegt, vor dem Hintergrund geltender gesetzlicher Bestimmungen, im Sinne der Planungs- und Baufreiheit im Ermessen einer Eigentümerin bzw. eines Eigentümers mehrerer benachbarter Liegenschaften über diese frei zu verfügen und – wie im konkreten Fall – diese zu vereinigen, um einen Bauplatz zu schaffen bzw. eine rechtmäßig bestehende Liegenschaft einer bestimmten wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen.

Im Vorfeld der Baumfällung wurde ein entsprechendes Verfahren beim Magistratischen Bezirksamt für den 23. Bezirk durchgeführt und wurde die Anfrage über das Zutreffen der Voraussetzungen für die Fällung eines Baumes durch die MA 37 sachverständig beantwortet.

Die MA 37 hat sich als Baubehörde erster Instanz mit den Einwendungen der Anrainerinnen und Anrainern ausführlich auseinandergesetzt und einen Bescheid erlassen, mit dem über diese Einwendungen abgesprachen wurde. Gegen diesen Bescheid wurde eine Berufung an die Bauoberbehörde für Wien erhoben, welche den Bescheid bestätigt hat. Nunmehr wurde eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gerichtet.

Zur Entscheidung der weisungsfreien Bauoberbehörde für Wien und das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof könne er jedoch keine Stellungnahme abgeben.

Der Bezirksvorsteher für den 23. Wiener Gemeindebezirk gab folgende Stellungnahme ab:

Es sei nicht alltäglich, dass es einem Bauträger möglich sei, drei aneinander angrenzende Liegenschaften einer Gesamtgröße von etwa 3.000,00 m² in einem klassischen Einfamilienhausgebiet zu erwerben. Dies sei jedoch die Grundvoraussetzung für das Projekt, welches offensichtlich der Bauordnung entspricht, strukturell und optisch von den Anrainerinnen und Anrainern aber nicht als in das Gebiet passend empfunden werde.

Auch wenn die Einwände emotional nachvollziehbar sind, nicht zuletzt auch wegen der für diese Gegend sehr großen und belastenden Baustelle, ist davon auszugehen, dass selbst das allfällige Überdenken von entsprechenden Teilen der Bauordnung, ein Projekt dieser Art nicht unterbinden könnte.

Der Petitionsausschuss folgte den Erläuterungen der umfangreichen Stellungnahmen im Ergebnis, nicht zuletzt angesichts des anhängigen Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, und fasste daher in der Sitzung am 18. Dezember 2013 den oben erwähnten Beschluss, von einer weiteren Verhandlung Abstand zu nehmen.

Abschließend darf ich Ihnen mitteilen, dass der Status Ihrer Petition auf der Online-Plattform nunmehr auf „Beendet“ gesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen!
Im Auftrag der Stadträtin
Die Abteilungsleiterin :

Mag^a Alena Sirka-Bred



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur/>